



Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH,
Jahnstraße 26, 88214 Ravensburg

Gegen

← Mdr. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Ravensburg		
16. Aug. 2021		
Ereignet	Fristen-Termine	Bearbeitet
	RMF 16.09.21	MG

- Beklagter -

Die 3. Kammer des Sozialgerichts Konstanz
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2021 in Konstanz
durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzender
sowie die ehrenamtlichen Richter und

für Recht erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der 1995 geborene Kläger wohnt allein in einer Einliegerwohnung im Dachgeschoss im Haus seiner Eltern. Für die Wohnung zahlt er – nach seinen Angaben – eine monatliche Kaltmiete von 450 EUR.

Auf einen Antrag vom 17.04.2020 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 22.07.2020 Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 vorläufig. Die Vorläufigkeitserklärung erfolge in Hinblick auf monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließendes Einkommen. Eine Zahlung in Höhe von 1.000 EUR, die der Kläger am 19.05.2020 von seinen Eltern erhalten habe, sei als Einkommen auf 6 Monate verteilt anzurechnen.

Der Kläger legte hiergegen Widerspruch ein und legte eine von seiner Mutter Frau C – der Zeugin – ausgestellte Bescheinigung vor, der zu Folge es sich bei der Zahlung um ein Darlehen handele. Mit dem Geld habe ein Soll bei der Bank ausgeglichen werden sollen.

Mit Bescheiden vom 14.01.2021 berechnete der Beklagte die Leistungen neu und forderte für den September 2020 110,33 EUR zurück. Es sei eine am 11.08.2020 zugeflossene Steuerrückerstattung von 661,98 EUR zu berücksichtigen. Unter dem 14.01.2021 erging ein weiterer Änderungsbescheid. Hintergrund war u.a. die Anrechnung einmalige Zahlung der Eltern in Höhe von 2.000 Euro, die der Kläger am 02.07.2020 erhalten hatte und die ab 01.8.2020 in Höhe von 333,33 Euro monatlich ab 01.08.2020 für einen Zeitraum von sechs Monaten anzurechnen sei.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21.01.2021 zurück. Er gehe nicht davon aus, dass es sich bei den Zahlungen der Eltern um ein (zurückzuzahlendes) Darlehen handele. Der Kläger habe auch über Vermögen bzw. Guthaben verfügt, so dass es des Darlehens zur Vermeidung eines Soll bei der Bank nicht bedurft habe. So verfüge der Kläger über zwei

Bausparverträge von insgesamt 9.000 EUR sowie über 480 EUR bei einer Bank. Der Beklagte weist weiter darauf hin, dass der Kläger noch im März 2020 einen Bausparvertrag in Höhe von 14.721 EUR auf die Eltern übertragen habe. Nähere Umstände zum Darlehen seien nicht geregelt worden. Die Zahlungen der Eltern seien deshalb als Einkommen zu berücksichtigen. Der Kläger hat hiergegen am 27.01.2021 eine Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 3 R 173/21 erfasst worden ist.

Für Bewilligungszeitraum vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 erließ der Beklagte einen Bewilligungsbescheid vom 05.11.2020 sowie einen Änderungsbescheid vom 22.01.2021. Auch hier berücksichtigte der Beklagte die Zahlungen der Eltern als Einkommen. Den Einspruch des Klägers hiergegen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.01.2021 zurück. Es verbleibe bei der Anrechnung der Zahlung der Eltern von 1.000 EUR bis November 2020 sowie von 2.000 EUR bis Januar 2021. Diesbezüglich hat der Kläger am 27.01.2021 eine Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 3 AS 177/21 erfasst worden ist.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 06.07.2021 die Rechtsstreitigkeiten S 3 AS 173/21 und S 3 AS 177/21 unter dem Aktenzeichen S 3 AS 173/21 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der Kläger beanstandet die Anrechnung der Zahlungen seiner Eltern als Einkommen und begehrt weitere Leistungen nach dem SGB II von dem Beklagten. Er halte die Anrechnung der Gutschriften der Eltern für rechtswidrig. Die Eltern hätten ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei der Geldleistung vom 14.05.2020 um ein zinsloses Darlehen handele, welches zurückzuzahlen sei. Ebenso sei schriftlich bestätigt worden, dass die am 02.07.2020 auf das Konto des Klägers überwiesenen 2.000 EUR ebenfalls als privates Darlehen zur Verfügung gestellt worden und zurückzuzahlen seien. Dass die Überweisungen nicht als Darlehen bezeichnet wurden, stehe dem nicht entgegen. Auch die Tatsache, dass kein Zeitpunkt über die Rückzahlung und keine Zinsvereinbarung getroffen worden sei, sei unschädlich, da schuldrechtlich ein unverzinsliches Darlehen jederzeit rückzahlbar sei bzw. zurückgefordert werden könne. Die beiden Vertragsparteien – der Kläger und seine Eltern – seien bei Abschluss der Darlehensvereinbarung darüber einig gewesen, dass eine Rückzahlung erfolge, sobald er – der Kläger – aus dem Leistungsbezug bei der Beklagten ausscheide und die dann von ihm erzielte Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis es ihm ermöglichen, den Eltern die 3.000 EUR zurückzuzahlen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 22.07.2020 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 14.01.2021 sowie des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2021 zu verurteilen, Leistungen ohne Berücksichtigung der Zahlungen durch die Eltern in Höhe von 1.000 EUR und 2.000 EUR zu gewähren und auszuzahlen.

2. den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 05.11.2020 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 22.01.2021 sowie des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 zu verurteilen, Leistungen ohne Berücksichtigung der Zahlungen durch die Eltern in Höhe von 1.000 EUR und 2.000 EUR zu gewähren und auszuzahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Er bringt zum Ausdruck, dass er seine Entscheidung für rechtsfehlerfrei hält. Weder sei ein plausibler Grund für den Abschluss der Darlehensverträge genannt worden, noch sei der Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse substantiiert dargelegt worden

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte des Beklagten sowie der Akte des vorliegenden Klageverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klagen sind als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklagen gem. §§ 54 Abs. 1, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Die Klagen sind aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB II ohne Berücksichtigung der Zahlungen durch die Eltern in Höhe von 1.000 EUR und 2.000 EUR.

Der beanstandete Bescheid des Beklagten vom 22.07.2020 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 14.01.2021 sowie des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2021 sowie der Bescheid vom 05.11.2020 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 22.01.2021 und des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 erweisen sich – auch nach Prüfung durch das Gericht – als rechtsfehlerfrei. Das Gericht schließt sich daher den zutreffenden Begründungen des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2021 und des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 an und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 136 Abs. 3 SGG).

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Gericht geht – in Übereinstimmung mit dem Beklagten – davon aus, dass die Zahlungen durch die Eltern nicht als Darlehen, sondern ohne verbindliche Rückzahlungspflicht erfolgten. Um der Gefahr eines Missbrauchs von Steuermitteln entgegenzuwirken, hat die Rechtsprechung z. B. für Darlehensverträge unter Verwandten strenge Anforderungen an den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit eines Darlehensvertrages gestellt. Erforderlich ist, dass sich die Darlehensgewährung auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierten Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen Unterhaltsgewährung abgrenzen lassen. Weil und soweit der für den Hilfebedürftigen günstige Umstand, dass ein nachgewiesener Zufluss gleichwohl als Einkommen nicht zu berücksichtigen ist, seine Sphäre betrifft, obliegen ihm bei der Aufklärung der erforderlichen Tatsachen Mitwirkungspflichten; die Nichterweislichkeit der Tatsachen geht zu seinen Lasten. Bei der vorzunehmenden Prüfung, ob überhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden ist, könnten einzelne Kriterien des so genannten Fremdvergleichs herangezogen und bei der abschließenden, umfassenden Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalles mit eingestellt werden. Die Gestaltung (z. B. Schriftform, Zinsabrede oder Gestellung von Sicherheiten) als auch die Durchführung des Vereinbarten muss danach allerdings nicht in jedem Punkt dem zwischen Fremden - insbesondere mit einem Kreditinstitut - Üblichen entsprechen. Die Wahrung von im Geschäftsverkehr üblichen Modalitäten (wie der Vereinbarung der in § 488 Abs. 1 BGB genannten weiteren Vertragspflichten) könne als ein Indiz dafür gewertet werden, dass ein Darlehensvertrag tatsächlich geschlossen wurde. Demgegenüber spricht es etwa gegen die Glaubhaftigkeit einer solchen Behauptung, wenn der Inhalt der Abrede (insbesondere die Darlehenshöhe sowie die Rückzahlungsmodalitäten) und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht substantiiert dargelegt werde oder ein plausibler Grund für den Abschluss des Darlehensvertrages nicht genannt werden könne (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.04.2018 – L 7 AS 167/16; BSG, Urteil vom 17.06.2010 – B 14 AS 46/09 R).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe geht das Gericht davon aus, dass die Zahlungen durch die Eltern an den Kläger ohne Rückzahlungspflicht erfolgten und somit leistungsrechtlich als Einkommen im Sinne des SGB II einzustufen waren. Der Kläger war in dem Umfang der Zahlungen nicht „hilfebedürftig“ im Sinne des SGB II. Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Der Kläger hat die Zahlungen in Höhe von 1.000 EUR und 2.000 EUR von seinen Eltern erhalten. Von einem Darlehensvertrag geht das Gericht nicht aus. Bereits die Ausgestaltung der Abrede ohne Form und ohne verbindlichen Zeitpunkt der Rückzahlung spricht gegen einen Darlehensvertrag. So soll – nach den Angaben des Klägers – das Darlehen die Rückzahlungspflicht „unausgesprochen“ mit der Überweisung des Geldes verbunden gewesen und für ihn „logisch“ gewesen sein. Eine klare, für einen Außenstehenden nachvollziehbare vertragliche Vereinbarung ist darin nicht zu erkennen. Auch ist der Zeitpunkt der Rückzahlung nicht festgelegt. Nach Auffassung des Klägers sollte dieser das Geld zurückzahlen, wenn er einen „Job“ gefunden hat. Wann dies sein wird – bis heute hat er keine Arbeit aufgenommen – ist dabei nicht ersichtlich. Auch ist nicht ersichtlich, ob der Betrag von insgesamt 3.000 EUR auch dann zurückzuzahlen ist, wenn der Kläger aus anderen Gründen zu entsprechenden Mitteln (wie etwa der streitgegenständlichen Nachzahlung von Sozialleistungen) gelangt. Vielmehr erscheint es dem Gericht so, dass die Eltern dem Kläger aufgrund des damaligen Fehlens flüssiger Mittel unterstützen wollten, und zwar ohne rechtliche Unterhaltspflicht wie auch ohne Rückzahlungsverpflichtung. Auch in der Vergangenheit wurde innerhalb der Familie die Abgrenzung zwischen dem Vermögen der Eltern und dem des Klägers großzügig gehandhabt und bei Engpässen ausgeholfen. So hatten die Eltern des Klägers im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einem Hausbau – offenbar aufgrund einer Fehlkalkulation des Architekten – Finanzierungsprobleme. In dieser Situation hat der Kläger mit der Zurverfügungstellung eines Bausparvertrages mit einem Guthaben von 14.721 EUR ausgeholfen. Dabei konnte der Kläger nicht darstellen, welchen Betrag hiervon die Eltern auf das Vertragskonto eingezahlt haben und welcher Anteil von ihm selbst stammte. Mit dem Bausparvertrag sollten auch ältere Schulden des Klägers gegenüber seinen Eltern beglichen werden. In welcher Höhe und wofür genau die Schulden entstanden waren (wohl u.a. für eine Kfz-Reparatur) konnte der Kläger nicht mehr nachvollziehen. Der Kläger verließ sich darauf, dass die Mutter diesbezüglich Buch führt und die entsprechenden Zahlungen aufgeschrieben hat. Die entsprechenden Aufzeichnungen

hat der Kläger indes nicht gesehen und offenbar auch keine Notwendigkeit empfunden, die Zahlungen nachzuprüfen. All dies spricht dafür, dass der Kläger und seine Eltern ein gutes und enges persönliches Verhältnis zu einander haben. Indes spricht die Gesamtsituation dagegen, dass sich die Zahlungen der Eltern an den Kläger klar und eindeutig von einer verschleierte Schenkung oder einer verdeckten, freiwilligen Unterhaltsgewährung abgrenzen lassen. An dieser Einschätzung ändert auch nichts die Auskunft der Mutter gegenüber dem Beklagte und gegenüber dem Gericht, dass ein „zinsloses Darlehen“ vereinbart worden sei. Dies mag rückschauend der Einschätzung der Zeugin entsprechen. Jedoch finden sich für ein solches im Zeitpunkt der Zahlung an den Kläger – wie bereits dargestellt – keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Das Gericht geht daher – wie auch der Beklagte – davon aus, dass die Zahlungen in Höhe von 1.000 EUR und 2.000 EUR ohne bindende Rückzahlungspflicht erfolgten und somit als Einnahmen bzw. Einkommen im Sinne des SGB II anzurechnen waren.

Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind somit nicht zu beanstanden und sie verletzen den Kläger auch nicht in seinen Rechten.

Die Klage ist mit der Kostenfolge des § 193 SGG abzuweisen.